

Schweizerisches Bundesblatt.

40. Jahrgang. IV. Nr. 49. 10. November 1888.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Verlängerung

der

Dauer des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn.

Vom 2. November 1888.

Nachdem die Verhandlungen zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn über einen neuen Handelsvertrag so weit vorgeschritten sind, daß deren Abschluß in bestimmte Aussicht genommen werden kann, ist von beiden Seiten der Wunsch kundgegeben worden, die Fortdauer der bisherigen vertragsmäßigen Handelsbeziehungen bis zur Inkraftsetzung des neuen Vertrages zu sichern und zu diesem Zwecke den Handelsvertrag vom 14. Juli 1868 bis Ende dieses Jahres in Kraft zu erhalten. Da jedoch dieser Vertrag wegen der am 7. November 1887 durch den schweizerischen Bundesrath erfolgten Kündigung am 7. November dieses Jahres ablaufen würde, so sind die Unterzeichneten Namens ihrer Regierungen heute übereingekommen, daß die Kündigung des genannten Vertrages ihre Wirkung erst vom 31. Dezember 1888 an nehme.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien am 2. November des Jahres 1888.

(L. S.) **A. O. Aepli.**

(L. S.) **Szögyenyi.**

Verlängerung der Dauer des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Oesterreich- Ungarn. Vom 2. November 1888.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.11.1888
Date	
Data	
Seite	525-525
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 137

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.